

Datenschutzrichtlinie der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland Körperschaft des öffentlichen Rechts (nachfolgend Kirche genannt)

Inhalt

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Datenerhebung
- § 4 Datenverarbeitung, -speicherung, -veränderung und -nutzung
- § 5 Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen
- § 6 Datenübermittlung an sonstige Stellen
- § 6 a Verfahren zur Prävention sexueller Übergriffe
in der Seelsorge und der kirchlichen Arbeit
- § 7 Datengeheimnis
- § 8 Gewährleistung des Datenschutzes
- § 9 Wartung
- § 10 Datenschutzbeauftragter
- § 11 Rechte der Betroffenen
- § 12 Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz
- § 13 Auskunft/Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 14 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
- § 15 Schadensersatz
- § 16 Sanktionen
- § 17 Ergänzende Bestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Richtlinie ist der Schutz des Einzelnen vor einer Beeinträchtigung durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten. Zweck dieser Richtlinie ist es ferner, die in kirchlichen Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten vor Missbrauch zu schützen.
- (2) Diese Richtlinie gilt für alle Einrichtungen der Kirche, ihre Organmitglieder gem. Artikel 1 ihrer Verfassung, sowie für die in der Kirchenverwaltung, in den Bezirken und in den Gemeinden tätigen Amtsträger und sonstigen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (persönlicher Geltungsbereich).
- (3) Diese Richtlinie gilt ferner für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die in Ziffer 2 bestimmten Stellen oder Personen (sachlicher Geltungsbereich), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Seelsorger, ehrenamtliche Helfer und Helferinnen oder sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirche dürfen in Wahrnehmung ihres Auftrags eigene Aufzeichnungen führen und verwenden. Eigene Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten dürfen Dritten nicht zugänglich sein.
- (5) Bestimmungen zur Schweigepflicht bleiben unberührt. Soweit Seelsorger in Ausübung ihrer seelsorgerischen Tätigkeit besondere Kenntnisse über persönliche Angelegenheiten Betroffener erhalten, unterliegen sie der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person (nachfolgend „Betroffener“ oder „betroffene Person“).
- (2) Eine Datei ist
 1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
 2. jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nichtautomatisierte Datei).
Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, dass sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.
- (3) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.
- (4) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (5) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten

Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, dass
 - a. die Daten durch die speichernde Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder
 - b. der Empfänger von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (6) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (7) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (8) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Identifizierung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (9) Speichernde Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern lässt.
- (10) Dritter“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
- (11) Als Datenverarbeitungsanlagen (DV-Anlagen) gelten
1. vernetzte und nicht vernetzte Computer
 2. tragbare Computer (etwa Notebooks, Laptops)
 3. alle weiteren zur Verarbeitung von Daten nutzbaren Geräte.
- (12) Datenverarbeitungsverfahren (DV-Verfahren) sind sämtliche im Rahmen kirchlicher Verwaltungstätigkeit genutzten und zur Benutzung freigegebenen Bearbeitungsmöglichkeiten von geschützten Daten.

§ 3 Datenerhebung

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Erhobene Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck weiterverarbeitet werden, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind.
- (2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
 1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder
 2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern
 - a. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
 - b. die betroffene Person einer bestehenden Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.
- (3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
 2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordert oder
 3. die Speicherung und Übermittlung der erhobenen Daten durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.
- (4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nichtkirchlichen oder nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.
- (5) Bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sind die in der Anlage zu dieser Richtlinie genannten Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen, soweit ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 4 Datenverarbeitung, -speicherung, -veränderung und -nutzung einschließlich Anfertigung und Veröffentlichung von Personenfotos bei kirchlichen Veranstaltungen

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn diese Richtlinie oder eine andere Rechtsvorschrift sie gestattet oder anordnet oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

- (2) Im Falle der eingeholten Einwilligung ist die betroffene Person auf den Zweck der Maßnahme und einer vorgesehenen Übermittlung hinzuweisen.
- (2 a) Grundsätzlich unterliegt das Fotografieren von Personen und das Veröffentlichen derartiger Fotos dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das bedeutet, dass jede Person das Recht hat, selbst zu bestimmen, ob sie sich fotografieren lassen möchte und ob und ggfls. wo Fotos von ihr veröffentlicht werden dürfen.

Das „Recht am eigenen Bild“ leitet sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ab, nach dem jeder Mensch das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG).

Aber selbst wer seine Zustimmung dazu gibt, fotografiert zu werden, hat damit noch nicht einer Veröffentlichung dieses Bildes zugestimmt.

Unter welchen Voraussetzungen Bilder von Personen verbreitet werden dürfen, ist gesetzlich geregelt (Kunsturhebergesetz) und findet wie folgt Eingang in diese Datenschutzrichtlinie:

Grundsätzlich dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Eine derartige Einwilligung ist immer dann erforderlich, wenn die abgebildete Person erkennbar ist oder durch zusätzliche Informationen identifizierbar wird.

Die Einwilligung ist in jedem Falle freiwillig. Wenn sie auch an keine Form gebunden ist, so wird doch die schriftliche Einwilligung empfohlen, damit die verantwortlichen Fotografen und Redakteure die erforderliche Sicherheit des Vorhandenseins eines rechtswirksamen Nachweises haben.

Um einer unkontrollierten Verbreitung von Fotos vorzubeugen, soll bereits das Fotografieren im Rahmen kirchlicher Aktivitäten nur im Auftrag des Verantwortlichen (in der Regel ist das der Gemeindevorsteher) erfolgen.

Die Person, die das Hausrecht in einer kirchlichen Einrichtung ausübt, ist berechtigt, zu bestimmten Anlässen das Fotografieren auch vollständig zu untersagen und darauf auch schon im Vorraum aufmerksam zu machen (z. B. durch ein Piktogramm).

Pauschale Einwilligungen zur Veröffentlichung bereits vorhandener oder in der Zukunft erst entstehender Bilder sind unzulässig und somit unwirksam.

Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige in diesem Sinne sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Aus einer Einwilligung muss hervorgehen, um welches konkrete Foto es sich handelt, das veröffentlicht werden soll, welchem Zweck die Veröffentlichung dient, wo die Veröffentlichung des Fotos erfolgen soll und für welchen Zeitraum die Veröffentlichung beabsichtigt ist.

Handelt es sich um eine Veröffentlichung im Internet, ist an Stelle des Ortes der Veröffentlichung die entsprechende Internetseite zu bezeichnen und darauf

hinzuweisen, dass mit der Veröffentlichung auf diesem Wege eine weltweite Zugriffs- und Weiterleitungsmöglichkeit besteht.

Der Einwilligende ist darauf aufmerksam zu machen, dass er seine Einwilligung zur Veröffentlichung jederzeit mit der Folge widerrufen kann, dass unverzüglich eine Löschung auf der entsprechenden Internetseite erfolgt, aber keine Gewähr dafür übernommen werden kann, dass das Bild durch Downloadmöglichkeiten nicht schon eine anderweitige Verbreitung erfahren haben könnte.

(2 b) Ohne die erforderliche Einwilligung dürfen erstellt und veröffentlicht werden:

- Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- Bilder, die anlässlich kirchlich veranlasster Veranstaltungen (Gottesdienste, Ausflüge, Weihnachtsfeiern etc.) gefertigt wurden, sofern einzelne Personen nicht im Vordergrund stehen (kommt es bei einem Foto auf die Situation im Vordergrund an und nicht auf dort eventuell noch identifizierbare Personen, ist die Anfertigung und Veröffentlichung dieses Fotos ebenfalls ohne Einwilligung dieser Personen möglich).

Bilder von Personen dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn dadurch ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt würde.

Das betrifft insbesondere Bilder aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich des Abgebildeten und Bilder, die den Abgebildeten diskreditieren oder seine Intimsphäre bzw. Würde verletzen würden.

(2 c) Für unter sechzehnjährige besteht in jedem Falle ein Einwilligungs- bzw. Zustimmungserfordernis durch die Erziehungsberechtigten für jedes einzelne Bild, das zur Veröffentlichung kommen soll. Das trifft auch für das Anfertigen und Veröffentlichenden von Bildern zu, für die gem. Ziffer 2 b eigentlich keine Einwilligung erforderlich ist.

Dies dient dem besonderen Schutz der Daten von Kindern.

(2 d) Die Veröffentlichung von Bildern ohne Einwilligung bzw. ohne einen Erlaubnistatbestand gemäß Ziffer (2 b) stellt eine unbefugte Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne des § 16 dieser Datenschutzrichtlinie dar und kann die dort genannten Sanktionen nach sich ziehen.

Darüber hinaus sind sowohl strafrechtliche, als auch zivilrechtliche Folgen nicht ausgeschlossen.

(3) Das Speichern, Verändern oder Nutzen ist im Übrigen nur zulässig, wenn

1. offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,
2. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
3. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das

schutzwürdige Interesse der betroffenen Person offensichtlich überwiegt,

4. Grund zu der Annahme besteht, dass anderenfalls die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährdet würde oder
 5. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.
- (4) Die Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten wird entweder von der Kirche bzw. ihren Organmitgliedern in eigener Verantwortung durchgeführt oder durch Auftragsverarbeiter, die im Geltungsbereich der EU – DSGVO ihren Sitz haben und sich gegenüber der Kirche vertraglich zur Einhaltung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Normen der Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet haben .
- (5) Ein automatisiertes Verfahren, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dies zur Erstellung von Listen und Briefen aus dem NAK-Portal heraus erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

Ein Abspeichern oder Weiterleiten der in der Zwischenablage befindlichen personenbezogenen Daten ist nicht zulässig. Der temporäre Speicher ist unmittelbar nach Durchführung der notwendigen Arbeitsschritte wieder zu löschen.

Um die Einhaltung des Datenschutzes zu gewährleisten, halten die zuständigen MDV-Beauftragten in einer maschinell zu führenden Datei fest, wann sie für welche Maßnahme welche personenbezogenen Daten zur weiteren Nutzung temporär geladen hatten.

Auf Anforderung des Präsidenten bzw. des Datenschutzbeauftragten ist diese Datei durch Weiterleitung zur Verfügung zu stellen. Dass soll – zum Schutz der MDV-Beauftragten – auch anlassbezogene Prüfungen ermöglichen.

Die Datei ist während der gesamten Zeit der Beauftragung fortzuschreiben und elektronisch zu archivieren. Bei Beendigung der Beauftragung ist die Datei in jedem Falle an den Datenschutzbeauftragten weiterzuleiten.

§ 5 Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist (etwa bei einem Umzug eines Mitglieds in den Bereich einer anderen Gebietskirche) und
 2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 4 vorliegen.
- (2) Verantwortlich für die Zulässigkeit der Übermittlung ist die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der Daten empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der

Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

- (3) Die Daten empfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 4 zulässig.
- (4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb der Kirche weitergegeben werden.

§ 6 Datenübermittlung an sonstige Stellen

- (1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist nur zulässig, wenn
 1. personenbezogene Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Daten empfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat, es sei denn, dass der Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.
- (2) Verantwortlich für die Zulässigkeit der Übermittlung ist die übermittelnde kirchliche Stelle.
- (3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs. 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten, es sei denn, es ist damit zu rechnen, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt.
- (4) Die Daten empfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Zur Sicherstellung hat die übermittelnde Stelle sie darauf zu verpflichten.
- (5) Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-Datenschutz-Grundverordnung findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, dass ein Mitglied der Kirche in einen Drittstaat verzieht und die Übermittlung der Daten zur Fortsetzung der Mitgliedschaft an die dann zuständige Gebietskirche beantragt.

§ 6 a Verfahren zur Prävention sexueller Übergriffe in der Seelsorge und der kirchlichen Arbeit

Mit einem Rundschreiben an alle aktiven und beurlaubten Amtsträger, Lehrkräfte Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuer, Chor- und Orchesterleiter und -leiterinnen wies der Bezirksapostel darauf hin, dass die Kirche sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt aufs Schärfste verurteilt und aus diesem Grund bestrebt ist, ihr bereits im Vorfeld im Rahmen ihrer kirchlichen Arbeit präventiv entgegenzutreten.

Das geschieht durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ). Dieses wird nach § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) auf Antrag den Personen erteilt, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah bzw. in der Erwachsenenenseelsorge tätig sind oder tätig werden sollen.

Das erweiterte Führungszeugnis unterscheidet sich von einem regulären Führungszeugnis hinsichtlich seines Inhalts. Es enthält zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten.

Es kann nur von den Betroffenen und nur unter Vorlage einer schriftlichen Aufforderung der Kirche beantragt werden, die zugleich bestätigt, dass die Voraussetzungen für den Antrag vorliegen.

Das EFZ wird auch nur der antragstellenden Person ausgehändigt und von dieser dem vom Bezirksapostel benannten Rechtsanwalt, der einschließlich seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schon von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (§ 2 BORA), zur Prüfung zugesandt. Dieser Vorgang ist alle fünf Jahre zu erneuern, woran die Verwaltung der Kirche rechtzeitig erinnern wird.

Das EFZ verbleibt in der Anwaltskanzlei und wird dort nach Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist vernichtet. Diese beträgt gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sechs Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem der Auftrag beendet wurde.

Sollten im EFZ Eintragungen enthalten sein, die auf eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts hinweisen, muss der mit der Prüfung beauftragte Rechtsanwalt den Bezirksapostel über diese Tatsache informieren. Eine Weitergabe des konkreten Inhalts des EFZ erfolgt nicht, jedoch wird der Bezirksapostel diese Information zum Anlass nehmen, mit dem Betroffenen bzw. der Betroffenen ein Gespräch zu führen, um eine angemessene Lösung zu finden. Dies kann eine Befreiung vom Lehrauftrag bzw. der Beauftragung sein, oder auch eine Befreiung vom empfangenen Amt.

Der vom Bezirksapostel beauftragte Rechtsanwalt empfängt eine Namensliste der Betroffenen, um die eingegangenen EFZ auf Vollständigkeit prüfen zu können (§ 4 Abs. 3 Ziffer 4 dieser Richtlinie).

Gibt ein Betroffener bzw. eine Betroffene kein EFZ an den beauftragten Rechtsanwalt, wird dieser dem Bezirksapostel auch darüber eine Nachricht zukommen lassen, damit von ihm über den Grund der Nichtabgabe mit der betroffenen Person ein Gespräch geführt werden kann.

Die Selbstbeantragung des EFZ mit Hilfe der Bestätigung der Kirche und der selbst veranlasste Versand an den beauftragten Rechtsanwalt stellt zugleich eine Einwilligung in dieses Verfahren dar und schließt die Weitergabe des Vorhandenseins etwaiger Ausschlussstatbestände durch den Rechtsanwalt an den Bezirksapostel mit ein.

§ 7 Datengeheimnis

- (1) Personenbezogene Daten in Dateien der Kirche sind bei der Datenverarbeitung vor Missbrauch zu schützen.
- (2) Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen (einschließlich der ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Gemeinden und Bezirken) ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (3) Sofern eine Datenverarbeitung durch „Dritte“ erfolgt oder durch andere Empfänger (Auftragsverarbeiter), sind diese ebenfalls vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und vor Übermittlung der dazu notwendigen personenbezogenen Daten schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 8 Gewährleistung des Datenschutzes

- (1) Kirchliche Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, haben die technischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung dieser Richtlinie zu gewährleisten. Die Angemessenheit der Maßnahmen bemisst sich an dem Verhältnis von Aufwand zu dem angestrebten Schutzzweck. Die Maßnahmen haben dem Stand der Technik zu entsprechen.
- (2) Die mit der Datenverarbeitung Beauftragten sind verpflichtet, Arbeitsmittel und Datenträger so aufzubewahren, dass sie dem Zugriff Unbefugter entzogen sind.
- (3) Der Kirchenpräsident ist verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes und veranlasst die in Ausführung dieser Richtlinien erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Er hat dafür zu sorgen, dass die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten eingerichteten DV-Systeme ordnungsgemäß funktionieren (vgl. § 9). Hierzu ist ein Systembetreuer zu bestellen.
- (5) Veränderungen an Datenverarbeitungsanlagen in kirchlichen Verwaltungsstellen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Systembetreuer vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für das Öffnen der Geräte, den Einbau zusätzlicher Steckkarten oder die Installation von Software.

§ 9 Wartung

- (1) Datenverarbeitungssysteme sind so zu gestalten, dass bei ihrer Wartung möglichst nicht auf personenbezogene Daten zugegriffen werden kann. Sofern dies nicht sichergestellt ist, hat die datenverarbeitende Stelle durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur auf die für die Wartung unbedingt erforderlichen personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann. Dabei ist:

1. sicherzustellen, dass nur dafür autorisiertes Personal die Wartung vornimmt,
 2. sicherzustellen, dass jeder Wartungsvorgang nur mit Wissen und Wollen der speichernden Stelle erfolgen kann,
 3. zu verhindern, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Wartung unbefugt entfernt oder übertragen werden,
 4. sicherzustellen, dass alle Wartungsvorgänge während der Durchführung kontrolliert werden können,
 5. sicherzustellen, dass alle Wartungsvorgänge nach der Durchführung nachvollzogen werden können,
 6. zu verhindern, dass bei der Wartung Programme unbefugt aufgerufen werden können, die für die Wartung nicht benötigt werden,
 7. zu verhindern, dass bei der Wartung Datenverarbeitungsprogramme unbefugt verändert werden können, und
 8. die Wartung so zu organisieren und zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
- (2) Eine Wartung der in der Verwaltung befindlichen Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen darf über die Anforderungen nach Absatz 1 hinaus nur auf Grund schriftlicher Vereinbarungen erfolgen. Darin sind folgende Regelungen zu treffen:
1. Art und Umfang der Wartung,
 2. Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer,
 3. eine Protokollierungspflicht beim Auftraggeber und die Verpflichtung des Auftragnehmers, Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den Daten auszuführen und sich an dessen Weisungen zu halten,
 4. Regelung, dass die Daten ausschließlich für den Zweck der Wartung verwendet werden dürfen,
 5. Sicherstellung, dass keine Datenübermittlung an andere Stellen durch den Auftragnehmer erfolgt,
 6. Löschung der für den Zweck der Wartung verwendeten Daten nach Abschluss der Wartungsarbeiten,
 7. Sicherstellung der Anwesenheit des Systembetreuers.
- (3) Die mit Wartungsarbeiten betrauten Personen sind zur Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten.
- (4) Ist bei Wartungsarbeiten nur ein Zugriff auf Daten in verschlüsselter, pseudonymisierter oder anonymisierter Form gegeben, so dass seitens der mit der Wartung betrauten Stelle eine Reidentifizierung von Betroffenen nicht möglich ist, sind nur Maßnahmen nach Absatz 2 erforderlich. Ein Zugriff darf nur zweckgebunden erfolgen.
- (5) Im Sinne dieser Richtlinie ist

1. Wartung die Summe der Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Integrität der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen; dazu gehören die Installation, Pflege, Überprüfung und Korrektur der Software sowie Überprüfung und Reparatur oder Austausch von Hardware,
2. Fernwartung die Wartung der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen, die von einem Ort außerhalb der Stelle, bei der die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt mittels Einrichtung zur Datenübertragung vorgenommen wird, und
3. Verschlüsselung das Ersetzen von Klartextbegriffen oder Zeichen durch andere in der Weise, dass der Klartext nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft wieder lesbar gemacht werden kann.

§ 10 Datenschutzbeauftragter

- (1) Der Kirchenpräsident bestellt für einen Zeitraum von fünf Jahren einen Datenschutzbeauftragten/eine Datenschutzbeauftragte (nachfolgend: Datenschutzbeauftragter). Wiederbestellung ist zulässig. Nach dem Ende der Amtszeit bleibt der Datenschutzbeauftragte auf Aufforderung des Kirchenpräsidenten bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kirchenpräsident den Datenschutzbeauftragten vorzeitig abberufen.
- (2) Die Bestellung kann ehrenamtlich oder auch hauptberuflich erfolgen.
- (3) Die Bestellung, Wiederbestellung, Neubestellung und Abberufung des Datenschutzbeauftragten ist in der Kirche in einer Weise bekannt zu machen, die es jedem ermöglicht, jederzeit Kenntnis über die Person des aktuell bestellten Datenschutzbeauftragten zu erlangen.
- (4) Zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Der Datenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen schriftlich zu verpflichten.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in eigener Verantwortlichkeit. Der Datenschutzbeauftragte untersteht direkt dem Kirchenpräsidenten. Er ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem geltenden Recht unterworfen.
Die Kirche unterliegt gem. Art. 91 Abs. 2 DSGVO der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann. Der Datenschutzbeauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der unabhängigen Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO wahr.
- (6) Er erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben die notwendige Ausstattung. Datenverarbeitende Stellen und Personen sind bei datenschutzrelevanten Fragen zur Auskunftserteilung gegenüber dem Datenschutzbeauftragten verpflichtet.
- (7) Der Datenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit befugt, Einsicht zu nehmen in die kirchlichen Unterlagen und Akten, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, insbesondere in die gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme. Er ist berechtigt, die datenführenden Stellen und Personen jederzeit aufzusuchen. Sie sind ihm gegenüber zur Auskunft verpflichtet

über Fragen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen.

- (8) Er ist jederzeit berechtigt, „Datenschutz-Checks“ durchzuführen und darüber dem Kirchenpräsidenten unaufgefordert zu berichten und erstellt darüber hinaus einen Jahresbericht.
- (9) Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist es ebenfalls sicherzustellen, dass keine nicht zulässigen Daten geführt werden. Dazu gehören insbesondere Daten mit personenbezogenem Inhalt, die dem
 1. Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
 2. Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
 3. Arztgeheimnis unterliegen,
- (10) Der Datenschutzbeauftragte berät den Kirchenpräsidenten in Angelegenheiten des Datenschutzes und erstattet auf dessen Anforderung Gutachten und Berichte. Er kann Empfehlungen für die Verbesserung des Datenschutzes abgeben und ist verpflichtet, Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen schriftlich zu beanstanden. Der Kirchenpräsident soll in angemessener Frist die Maßnahmen darstellen, die auf Grund der Beanstandungen des Datenschutzbeauftragten getroffen wurden.
- (11) Der Datenschutzbeauftragte ist entsprechend den für Amtsträger geltenden Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Beendigung der Beauftragung fort. Äußerungen über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenpräsidenten abgegeben werden. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder in Bezug auf Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Datenschutzbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, ohne Genehmigung des Kirchenpräsidenten weder vor Gericht noch außergerichtlich vor anderen Stellen Erklärungen abgeben.
- (12) Stellt der Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen die Vorschriften dieser Richtlinie oder gegen andere Datenschutzvorschriften oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dieses gegenüber dem Kirchenpräsidenten und fordert die datenverarbeitende Stelle, die Anlass zu der Beanstandung gegeben hatte zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.
- (13) Der Datenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.
- (14) Mit der Beanstandung kann der Datenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (15) Wird dem Mangel nicht hinreichend abgeholfen, so ist der Datenschutzbeauftragte verpflichtet, sich an den Kirchenpräsidenten zu wenden und zu berichten.
- (16) Der Datenschutzbeauftragte verfügt über folgende Abhilfebefugnisse, die es ihm gestatten,
 - a) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen diese Richtlinie verstoßen,

- b) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen diese Richtlinie verstoßen hat,
- c) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Richtlinie zustehenden Rechte zu entsprechen,
- d) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit dieser Richtlinie zu bringen,
- e) den Verantwortlichen anzuweisen, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen,
- f) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen,
- g) die Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung anzuordnen,
- h) bei vorsätzlichen schweren Verstößen gegen diese Richtlinie, für die die Verhängung von Sanktionen gem. § 16 nicht ausreichend sein könnten, den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben.

§ 11 Rechte der Betroffenen

- (1) Die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte der betroffenen Personen können nicht durch Rechtsgeschäfte ausgeschlossen oder beschränkt werden. Eingaben von betroffenen Personen sind an den Datenschutzbeauftragten weiterzuleiten.
- (2) Weitergehende Rechte ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 12 Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Jede Person kann sich an den Datenschutzbeauftragten wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

§ 13 Auskunft/Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Jedem ist auf Antrag Auskunft zu erteilen
 - 1. über die zu seiner Person bei kirchlichen Stellen gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen, und

2. über den Zweck der Speicherung.
- (2) Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - (3) Auskunft kann nicht erteilt werden, wenn die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person dahinter zurücktreten muss. Auskunft kann ferner nicht erteilt werden, wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.
 - (4) Die Auskunft ist unentgeltlich.
 - (5) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Das Verzeichnis ist aktuell zu halten und dem Datenschutzbeauftragten als Ausdruck oder als Datei zu übermitteln.

Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten,
- b) die Zwecke der Verarbeitung,
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind.

§ 14 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies aktenkundig zu machen oder auf sonstige Weise festzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn
 1. ihre Speicherung unzulässig war oder
 2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit und solange
 1. einer Löschung Rechtsvorschriften oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder

3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- (4) Personenbezogene Daten in Dateien sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (5) Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

§ 15 Schadensersatz

- (1) Fügt eine datenverarbeitende Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieser Richtlinie oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betreffenden Person zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen. Die Betroffene Person ist für den Eintritt des Schadens sowie die Kausalität darlegungs- und beweispflichtig.
- (2) Die Ansprüche nach Absatz 1 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 50.000,00 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.
- (3) Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherungs berechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.
- (4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 und auf die Verjährung sind die §§ 199, 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- (6) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.
- (7) Werden mit dem Erheben, Verarbeiten oder Nutzen von personenbezogenen Daten Personen betraut, die diese Aufgabe ehrenamtlich erfüllen, entfällt außer bei vorsätzlichem Handeln und grober Fahrlässigkeit eine Haftung. Eine Haftung der Kirche bleibt davon unberührt.

§ 16 Sanktionen

- (1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
1. übermittelt oder verändert oder
 2. sich aus in Behältnissen verschlossenen Dateien verschafft, wird je nach Schwere der Tat und dem Maß des Verschuldens abgemahnt oder von seinem kirchlichen Amtsauftrag beurlaubt oder von seiner kirchlichen Beauftragung entbunden. Für die Entscheidung zuständig ist der Kirchenpräsident.
- (2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so erfolgt die fristlose Kündigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, bzw. die sofortige Amtsentlassung. (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt ist die betroffene Person sowie der kirchliche Datenschutzbeauftragte. Die Kirchenleitung kann auch aus eigener Entscheidung tätig werden.

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

Der Kirchenpräsident kann zur Durchführung, wie auch zur Ergänzung dieser Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf technikunterstützte Verfahren der Datenverarbeitung und zur Datensicherung weitere Bestimmungen erlassen, die jeweils in Form einer Anlage zu dieser Richtlinie gefasst werden.

§ 18 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

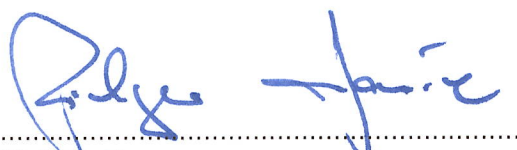
Änderungen oder Ergänzungen dieser Richtlinie bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Datenschutzrichtlinie nicht mit der EU-DSGVO in Einklang zu bringen sein, treten die diesbezüglichen Normen der DSGVO an ihre Stelle.

Diese Richtlinie tritt mit der Unterzeichnung und anschließenden Bekanntmachung durch den Kirchenpräsidenten (Bezirksapostel) in Kraft.

Sie ersetzt die Richtlinie vom 22. März 2021.

Hamburg, den 23. September 2021

Der Kirchenpräsident/Bezirksapostel



.....
Rüdiger Krause

Anlage zu § 3 Absatz 5 der Datenschutzrichtlinie der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland K.d.ö.R.

(erstellt in Anlehnung an § 47 BDSG)

Personenbezogene Daten

- dürfen nur auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet werden,
- dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden,
- müssen dem Verarbeitungszweck entsprechen, für das Erreichen des Verarbeitungszwecks erforderlich sein und ihre Verarbeitung nicht außer Verhältnis zu diesem Zweck stehen,
- müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden,
- dürfen nicht länger als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht,
- müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet; hierzu gehört auch ein durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleistender Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.